

B 1 - 028

Die Stadt Plattling erlässt aufgrund des Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 56, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

S A T Z U N G

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes.

Vom 13.05.2014

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und neun ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern:

- a) Hauptverwaltungsausschuss,
- b) Finanz- und Steuerausschuss,
- c) Personalausschuss,
- d) Kultur- und Stadtmarketingausschuss,
- e) Verkehrsausschuss,
- f) Werkausschuss,
- g) Rechnungsprüfungsausschuss.

Der Bau- und Umweltausschuss besteht aus dem Ersten Bürgermeister und elf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus sieben Stadtratsmitgliedern. Der Stadtrat bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.

(2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§ 2 der Geschäftsordnung). Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

(3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§§ 7 und 8 der Geschäftsordnung), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 3 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Stadtratsmitglieder erhalten für den mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwand monatlich eine pauschale Entschädigung in Höhe von € 50,--. Abweichend davon erhalten die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 100,-- monatlich. Als Fraktion im Sinne dieser Bestimmungen gilt ein Zusammenschluss von mindestens drei Stadträten.

(3) Die Stadtratsmitglieder erhalten zusätzlich für jede Sitzung des Stadtrates oder eines Ausschusses, dem sie angehören oder zu dem sie nach der Geschäftsordnung geladen werden, für jeden Sitzungstag eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben.

Die Entschädigung wird auch für sonstige Dienstgeschäfte, zu denen Stadtratsmitglieder geladen werden, gezahlt. Die Entschädigung beträgt € 40,-- für Stadtratssitzungen und für Ausschusssitzungen und sonstige Dienstgeschäfte.

(4) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls.

(5) Die vom Stadtrat Plattling bestellten Jugend-, Senioren- und Behindertenbeauftragten erhalten für den mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwand monatlich eine pauschale Entschädigung von 30,-- €.

(6) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die sonstigen ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder entsprechend.

(7) Für die Teilnahme an Fraktionsbesprechungen in Gemeindeangelegenheiten erhalten die Stadträte ein Sitzungsgeld in Höhe der Entschädigung für die Ausschusssitzungen nach Abs. 3. Diese Entschädigung wird auf höchstens soviel Fraktionsbesprechungen begrenzt, als Stadtratssitzungen stattfinden und wird nur gegen Vorlage der Anwesenheitsliste am Jahresende bezahlt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Stadtratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Gemeindebürger haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen, insbesondere auf Reisekosten und Tagegeld (nach der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes) bei auswärtigen Dienstgeschäften. Stadtratsmitglieder haben zudem Anspruch auf Ersatz der notwendigen Fortbildungskosten jährlich bis zu 500,00 € nach bayerischem Reisekostenrecht im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit. Weitergehende Ansprüche wie z. B. Verdienstaufschlag bestehen nicht.

§ 5

Fraktionszuwendungen

Um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte gem. Art. 56 Abs. 2 GO sicherzustellen, erhalten die im Stadtrat vertretenen Fraktionen (s. § 4 Abs. 1 Geschäftsordnung) eine Zuwendung. Diese beträgt 300 € je Fraktion und Jahr, und 4,-- je Mitglied und Monat, und wird am Jahresende ausbezahlt.

§ 6

Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

§ 7

Stellvertretung des Ersten Bürgermeisters

(1) Der Erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister, sofern dieser verhindert ist, durch das jeweils älteste, anwesende Stadtratsmitglied vertreten.

(2) Der zweite und dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter. Seine Entschädigung wird nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme mit ihrem Einvernehmen durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt (Art. 134 Abs. 4, 135 Abs. 1 KWBG).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 09. Mai 2008 außer Kraft.

Plattling, 13.05.2014

STADT PLATTLING

Erich Schmid
Erster Bürgermeister

Einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 06. November 2014 mit Rechtskraft
01. Mai 2014.